

1. Eine internationale Anmeldung wird zusammen mit dem von der CNIPA erstellten Recherchenbericht 18 Monate + 1 Tag nach dem Anmeldedatum (keine Priorität beansprucht) veröffentlicht. Die Anmeldung umfasst nicht mehr als 35 Seiten und 15 Ansprüche.

Welche Aussage beschreibt alle Schritte, die der CN-Anmelder für den Eintritt in die EP-Phase 25 Monate nach dem Anmeldedatum erledigen muss? Ein Antrag auf vorzeitige Bearbeitung wurde gestellt.

- A. Ausfüllen und Einreichen des Formblatts 1200 sowie Entrichtung der Anmeldegebühr und der Recherchegebühr
- B. Ausfüllen und Einreichen des Formblatts 1200 sowie Entrichtung der Anmeldegebühr, der Recherchegebühr und der Jahresgebühr für das dritte Jahr
- C. Ausfüllen und Einreichen des Formblatts 1200, Entrichtung der Anmeldegebühr und der Recherchegebühr sowie Bestellung eines Vertreters
- D. Keine der genannten Aussagen

2. Eine europäische Patentanmeldung wurde am 6. Februar 2023 eingereicht. Die Recherchen-, Anmelde- und Benennungsgebühren wurden innerhalb eines Monats nach dem Anmeldetag entrichtet.

Welcher ist der späteste Zeitpunkt für die Rücknahme der Anmeldung, wenn der Anmelder eine Rückzahlung der Benennungsgebühr erhalten möchte?

- A. Sechs Monate nach dem Datum des Hinweises auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts
- B. Datum des Hinweises auf die Veröffentlichung des europäischen Recherchenberichts
- C. Die Benennungsgebühr wurde wirksam entrichtet und kann nicht mehr zurückgezahlt werden
- D. Datum des Beginns der Sachprüfung

3. Am 10. Oktober 2024 reicht ein Anmelder einen Antrag auf Eintritt in die europäische Phase zusammen mit einem Abbuchungsauftrag ein, wonach die Anmeldegebühr, die Benennungsgebühr, die Prüfungsgebühr und die Jahresgebühr für das dritte Jahr vom laufenden Konto des Anmelders abzubuchen sind. Es ist angegeben, dass der Abbuchungsauftrag am 18. Oktober 2024 ausgeführt werden soll. Am Abend des 10. Oktober 2024 stellt der Anmelder fest, dass die Jahresgebühr noch nicht fällig ist und nicht vom laufenden Konto abgebucht werden soll.

Wann ist der späteste Zeitpunkt für den Widerruf des Abbuchungsauftrags für die Jahresgebühr in der Zentralen Gebührenzahlung (CFP)?

- A. 10. Oktober 2024
- B. 17. Oktober 2024
- C. 18. Oktober 2024
- D. Ein Teilwideruf eines Abbuchungsauftrags ist nicht möglich

4. Der Anmelder erhielt eine Mitteilung gemäß Artikel 90(3) EPÜ und Regel 60 EPÜ mit der Aufforderung, eine Erfindernennung einzureichen, versäumte aber die Frist zur

Erwiderung. Nach Ablauf der Frist erließ die Eingangsstelle am 10. Oktober 2024 eine Entscheidung über die Zurückweisung der europäischen Patentanmeldung.

Was kann der Anmelder tun, um Abhilfe zu schaffen?

- A. Innerhalb von vier Monaten nach Zustellung der Entscheidung eine Beschwerde gegen die Entscheidung einreichen
- B. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung einen Antrag auf Weiterbehandlung stellen
- C. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung einen Antrag auf Wiedereinsetzung in die Frist zur Einreichung der Erfindernennung stellen
- D. A, B und C sind richtig

5. Welche der folgenden Aussagen über die Einreichung von Einwendungen Dritter ist richtig?

- A. Die Person, die Einwendungen Dritter eingereicht hat, wird Verfahrensbeteiligter vor dem EPA, und der Anmelder muss auf Einwendungen Dritter reagieren
- B. Einwendungen Dritter müssen schriftlich eingereicht und dürfen nicht anonym eingereicht werden
- C. Einwendungen Dritter werden von der Prüfungsabteilung nur berücksichtigt, wenn sie begründet sind und eine amtliche Gebühr entrichtet wurde
- D. Einwendungen Dritter können nach der Veröffentlichung einer europäischen Patentanmeldung eingereicht werden und müssen in einer Amtssprache des EPA eingereicht werden

6. Sie haben am 6. Juni 2024 eine internationale Patentanmeldung eingereicht und dabei die Priorität einer am 7. Juli 2023 eingereichten europäischen Patentanmeldung beansprucht. Sie haben eine am 25. September 2024 datierte Mitteilung des EPA als Internationale Recherchenbehörde (ISA) erhalten, wonach dem Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung nicht entsprochen wurde. Die ISA identifiziert drei Erfindungen. Sie werden aufgefordert, zwei zusätzliche Recherchegebühren zu entrichten.

Welche der folgenden Aussagen ist richtig?

- A. Sie müssen bis zum 25. Oktober 2024 zwei zusätzliche Recherchegebühren entrichten
- B. Sie müssen keine Antwort auf die vorläufige Stellungnahme, als Anhang zum Ergebnis der Teilrecherche, einreichen
- C. Wenn Sie zwei zusätzliche Recherchegebühren unter Widerspruch entrichten, müssen Sie zwei Widerspruchsgebühren innerhalb der Frist entrichten
- D. Wenn Sie keine zusätzliche Recherchegebühren innerhalb der Frist entrichten, gilt die internationale Patentanmeldung als zurückgenommen

7. Eine internationale Patentanmeldung, die am 10. September 2024 beim EPA als Anmeldeamt eingereicht wurde, beansprucht die Priorität einer am 11. Oktober 2023 eingereichten luxemburgischen Patentanmeldung. Zum Zeitpunkt der Einreichung der internationalen Patentanmeldung wurde keine beglaubigte Abschrift der luxemburgischen Patentanmeldung eingereicht.

Welche der folgenden Handlungen kann genutzt werden, um eine beglaubigte Abschrift der luxemburgischen Patentanmeldung für diese internationale Patentanmeldung einzureichen?

- A. Stellen eines Antrags beim Luxemburgischen Amt für geistiges Eigentum, eine beglaubigte Abschrift der luxemburgischen Patentanmeldung auszustellen und an das EPA zu senden
- B. Einreichung eines gültigen DAS Codes (Codes des digitalen Zugangsservice) beim Internationalen Büro, mit dem dieses eine beglaubigte Abschrift der luxemburgischen Patentanmeldung abrufen kann
- C. Einreichung einer elektronischen beglaubigten Abschrift der luxemburgischen Patentanmeldung beim EPA
- D. Einreichung einer beglaubigten Abschrift der luxemburgischen Patentanmeldung beim Internationalen Büro

8. Die Firma A ist Inhaberin eines europäischen Patents EP. Die Firma B hat Einspruch gegen EP eingelegt und dessen Widerruf beantragt. Die Firma B hat argumentiert, dass der Gegenstand der erteilten Ansprüche angesichts des Dokuments D1 nicht neu sei.

Im Einspruchsverfahren hat die Firma C Einwendungen gemäß Art. 115 EPÜ eingereicht und argumentiert, dass der Gegenstand der erteilten Ansprüche angesichts des Dokuments D2 nicht neu sei.

Die Firma A beantragte, das Patent in der erteilten Fassung oder in geänderter Fassung gemäß Hilfsantrag 1 aufrechtzuerhalten.

Welche der folgenden Aussagen ist richtig?

- A. Am Ende des Einspruchsverfahrens entschied die Einspruchsabteilung, das Patent zu widerrufen. Die Firma B ist berechtigt, gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung Beschwerde einzulegen
- B. Am Ende des Einspruchsverfahrens entschied die Einspruchsabteilung, das Patent in geänderter Fassung gemäß Hilfsantrag 1 der Firma A aufrechtzuerhalten. Die Firma A und die Firma B sind berechtigt, gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung Beschwerde einzulegen
- C. Am Ende des Einspruchsverfahrens entschied die Einspruchsabteilung, das Patent in der erteilten Fassung aufrechtzuerhalten. Die Firma C ist berechtigt, gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung Beschwerde einzulegen
- D. Während des Einspruchsverfahrens nahm die Firma B ihren Einspruch zurück. Am Ende des Einspruchsverfahrens entschied die Einspruchsabteilung, das Patent in der erteilten Fassung aufrechtzuerhalten. Die Firma B ist berechtigt, gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung Beschwerde einzulegen

9. Die europäische Patentanmeldung EP-X wurde am 1. Oktober 2020 unter Inanspruchnahme der Priorität einer am 16. Oktober 2019 eingereichten belgischen Anmeldung eingereicht. Der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents EP-X wurde am 2. Oktober 2024 bekannt gemacht. Der Inhaber stellte den Antrag auf einheitliche Wirkung und wurde mit einer Mitteilung vom 10. Oktober 2024 unterrichtet, dass die einheitliche Wirkung für EP-X-C0 am selben Tag eingetragen worden ist.

Welche der folgenden Aussagen ist richtig?

- A. Eine Jahresgebühr für das 5. Jahr muss noch bis 31. Oktober 2024 für EP-X entrichtet werden
- B. Eine Jahresgebühr für das 5. Jahr ist am 31. Oktober 2024 für EP-X-C0 fällig
- C. Eine Jahresgebühr für das 6. Jahr ist am 31. Oktober 2024 für EP-X-C0 fällig
- D. Am 31. Oktober 2024 ist keine Jahresgebühr zu entrichten

10. Eine Mitteilung gemäß Artikel 94(3) EPÜ, in der eine Frist von vier Monaten zur Erwidern gesetzt wird, ist auf den 12. September 2024 datiert. Der Anmelder erhält das Schreiben am 21. September 2024, was durch den von ihm unterschriebenen Postempfangsschein belegt wird.

An welchem Datum ist spätestens auf die Mitteilung zu antworten?

- A. 13. Januar 2025
- B. 12. Januar 2025
- C. 22. Januar 2025
- D. 14. Januar 2025

11. Welche Funktionalitäten oder Dienste sind direkt über MyEPO Portfolio zugänglich?

- A. Ein gemeinsamer Bereich mit Prüfern, Europäisches Patentregister, Einreichung über die EPA-Software für die Online-Einreichung eOLF
- B. Mailbox, ein gemeinsamer Bereich mit Prüfern, Antwort auf eine Mitteilung nach Artikel 94(3) EPÜ
- C. Mailbox, Patentsuche über den Publikationsserver, ein gemeinsamer Bereich mit Prüfern
- D. Einreichung über die Online-Einreichung 2.0 des EPA, Patentsuche über den Publikationsserver, Mailbox

12. In welcher der folgenden Situationen empfiehlt das EPA die Nutzung des EPO Contingency Upload Service?

- A. Wenn Sie Dokumente nach Ende der Geschäftszeiten einreichen
- B. Wenn die Einreichungssysteme des EPA ordnungsgemäß funktionieren, aber bei Ihnen ein technisches Problem auftritt
- C. Wenn beim EPA ein Systemausfall eintritt, sodass Dokumente nicht über die Standard-Einreichungssysteme eingereicht werden können
- D. Wenn das EPA wegen eines Feiertags geschlossen ist

13. Der Anmelder Korhonen ist finnischer Staatsangehöriger und wohnhaft in Finnland. Er hat eine europäische Patentanmeldung auf Finnisch eingereicht und fristgerecht eine englische Übersetzung eingereicht. In Erwidern auf den erweiterten europäischen Recherchenbericht (EESR) möchte Korhonen zusammen mit einem Prüfungsantrag geänderte Ansprüche einreichen.

Welche der folgenden Aussagen ist richtig?

- A. Korhonen muss die geänderten Ansprüche auf Finnisch und dann fristgerecht eine englische Übersetzung einreichen
- B. Korhonen kann die geänderten Ansprüche auf Finnisch einreichen, wenn er dann fristgerecht eine Übersetzung in eine beliebige Amtssprache des EPA einreicht
- C. Korhonen kann die geänderten Ansprüche auf Finnisch einreichen, wenn er dann fristgerecht eine englische Übersetzung einreicht
- D. Korhonen darf die geänderten Ansprüche nicht auf Finnisch einreichen

14. Anmelder können beantragen, dass ihre internationale Anmeldung gemäß PCT-Direkt bearbeitet wird, indem sie ein Schreiben ("PCT-Direkt-Schreiben") mit einer informellen Stellungnahme einreichen, mit der die vom EPA in der Stellungnahme zur Recherche für die frühere Anmeldung erhobenen Einwände ausgeräumt werden sollen.

Welche der folgenden Aussagen ist NICHT richtig?

- A. PCT-Direkt ist verfügbar, wenn die Prioritätsanmeldung eine auf Französisch eingereichte belgische Anmeldung ist, für die eine Recherche durchgeführt wurde, und die internationale Anmeldung auf Französisch mittels ePCT-Filing eingereicht wird
- B. PCT-Direkt ist verfügbar, wenn die Prioritätsanmeldung eine auf Französisch eingereichte EP-Anmeldung ist, für die eine Recherche durchgeführt wurde, und die internationale Anmeldung auf Englisch mittels Online-Einreichung 2.0 eingereicht wird
- C. PCT-Direkt ist verfügbar, wenn die Prioritätsanmeldung eine beim EPA auf Englisch eingereichte internationale Anmeldung ist, für die das EPA eine Recherche durchgeführt hat, und die internationale Nachanmeldung auf Englisch mittels Online-Einreichung 2.0 eingereicht wird
- D. PCT-Direkt ist verfügbar unter der Bedingung, dass geänderte Ansprüche mit dem PCT-Direkt-Schreiben in einem einzigen PDF-Dokument eingereicht werden

15. Herr Linguist hat eine europäische Patentanmeldung auf Niederländisch eingereicht und Englisch als Verfahrenssprache verwendet. Bei der Beantragung der einheitlichen Wirkung am 10. Oktober 2024 muss Herr Linguist eine Übersetzung der Patentschrift einreichen.

Herr Linguist möchte eine sofortige Eintragung der einheitlichen Wirkung zu erhalten.

Welche der folgenden Aussagen ist richtig?

- A. Herr Linguist muss eine niederländische Übersetzung der Patentschrift einreichen
- B. Herr Linguist muss eine Übersetzung der Patentschrift in eine Amtssprache eines der 18 Staaten einreichen, auf die sich die einheitliche Wirkung erstreckt
- C. Herr Linguist muss eine Übersetzung der Patentschrift in eine Amtssprache eines der 24 Staaten einreichen, die das EPGÜ unterzeichnet haben
- D. Herr Linguist kann eine spanische Übersetzung der Patentschrift einreichen